



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 2. November 2021

Nummer 87

Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Vom 2. November 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 15. September 2021 (GVBl. II Nr. 83), die durch die Verordnung vom 5. Oktober 2021 (GVBl. II Nr. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 gilt in Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz von 35 ausschließlich aufgrund eines von der zuständigen Behörde festgestellten lokalen und klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehens nicht unterschritten wird. Die zuständige Behörde hat die Feststellung nach Satz 1 zu begründen und in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Abweichend von Satz 2 genügt auch das negative Ergebnis einer Testung nach § 4 Absatz 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung. Die Einrichtungen in der Pflege und die besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben den Besucherinnen und Besuchern vor dem Besuch die Durchführung einer Testung nach Satz 3 anzubieten.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „an zwei verschiedenen Tagen“ durch die Wörter „an drei verschiedenen Tagen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „mindestens einmal pro Woche“ durch die Wörter „mindestens zweimal pro Woche“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Sobald laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Für die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage werden die zwei unmittelbar vor dem 3. November 2021 liegenden Tage mitgezählt. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt für Beschäftigte in Einrichtungen nach Absatz 1, mit Ausnahme von Krankenhäusern, die Testpflicht abweichend von Absatz 5 an jedem Tag, an dem die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist. Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolge nach Satz 3 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen. Wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 wieder unterschreitet, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben; Satz 4 gilt entsprechend. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt wieder die Testpflicht nach Absatz 5. Die Testpflicht nach Satz 3 gilt entsprechend für Beschäftigte in Einrichtungen, mit Ausnahme von Krankenhäusern, in denen aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt.“
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „den Absätzen 5 und 5a“ ersetzt.
3. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 19 werden nach den Wörtern „ein Nachweis nach § 23 Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „das negative Ergebnis einer Testung nach § 23 Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.
- b) In den Nummern 22 und 23 werden jeweils die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1, 3 oder Satz 4 oder Absatz 6“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 3 oder Absatz 5a oder Absatz 6“ ersetzt.
4. In § 32 Satz 1 wird die Angabe „9. November 2021“ durch die Angabe „30. November 2021“ ersetzt.
5. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) Zeile 20 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte **Regelung** werden die Wörter „§ 23 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- bb) In der Spalte **Verstoß** werden nach den Wörtern „ein Nachweis nach § 23 Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „das negative Ergebnis einer Testung nach § 23 Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.
- b) In den Zeilen 23 und 24 werden in der Spalte **Regelung** jeweils die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1, 3 und Satz 4 und Absatz 6“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 5a und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. November 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher